

Stadt Weikersheim

Main-Tauber-Kreis

**Satzung über die Erhebung eines Beitrags
zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS -)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. November 2001 folgende Satzung, geändert am 18. Dezember 2003 und 26. April 2012, beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Weikersheim aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

1. Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
2. Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres (Kalenderjahr), für das der Beitrag erhoben wird.
3. Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4

Messbetrag

1. Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (§ 5) multipliziert werden.
2. Die Reineinnahmen ergeben sich aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebeinnahmen ohne Umsatzsteuer) abzüglich der Betriebsausgaben. Zu den Betriebsausgaben nach Satz 1 zählen nicht Schuldentilgungen sowie auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

1. Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt ab dem Kalenderjahr 2013 7 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 Euro beträgt.
2. Für die in § 3 Abs. 3 genannten Personen beträgt der Beitrag ab dem Kalenderjahr 2013 abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,50 Euro.
3. Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien), beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge von Abs. 2 ergeben würde.
4. Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt Weikersheim in einer Hand, so ist die Abgabe für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

§ 6 a Erhebungszeitraum

Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

§ 7 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums für den der Beitrag festgesetzt wird (§ 6).

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 und 2 wird am Ende des Erhebungszeitraums festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflicht

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 haben die Anzahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Erhebungszeitraums der Stadt Weikersheim anzuzeigen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht Mitteilungsblatt 04.05.2012